

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21041 –**

Besteuerung von Social-Media-Akteuren

Vorbemerkung der Fragesteller

Über digitale Kanäle veröffentlichen Blogger und Influencer Produktrezessionen oder Posts, die die Aufmerksamkeit der Kunden auf Produkte oder Dienstleistungen lenken sollen. Sie sind damit Meinungsführer und Multiplikatoren im Internet. Die Auftraggeber gewähren ihnen für diese Tätigkeiten Gegenleistungen in Form von Geld oder Sachwerten. So dürfen die Blogger und Influencer oftmals die ihnen überlassenen Gegenstände behalten, werden zu Reisen eingeladen und übernachten umsonst in Hotels. Neben Gutscheinen können weitere Einnahmen aus einem Affiliate-Marketing entstehen.

Personen, die diesen Tätigkeiten regelmäßig mit einer Gewinnerzielungsabsicht nachgehen und damit Einnahmen erwirtschaften, erzielen nach § 15 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zugleich sind sie Unternehmer nach dem Umsatzsteuergesetz und müssen in jedem Fall eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Auch besteht eine grundsätzliche Gewerbesteuerpflicht.

Für die Werbeindustrie sind Social-Media-Akteure zu einem entscheidenden Faktor geworden. Das Steuerrecht in Deutschland knüpft jedoch noch immer größtenteils an die traditionellen Berufe an und scheint nach Ansicht der Fragesteller für diese Entwicklungen noch nicht ausreichend gerüstet zu sein.

1. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie viele Blogger und Influencer eine Anmeldung beim zuständigen Gewerbeamt seit dem Jahr 2015 eingereicht haben (bitte nach Jahren gliedern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Für den Vollzug des Gewerberechts sind die Länder zuständig.

2. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie viele Blogger und Influencer bezogen auf ihre Tätigkeiten in den Ländern seit dem Jahr 2015 einkommens-, umsatz- und gewerbsteuerlich erfasst sind (bitte nach Bundesländern und Jahren gliedern)?
3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu vorhandenem Kontrollmaterial hinsichtlich der Besteuerung von Bloggern, Influencern und sonstigen Social-Media-Akteuren?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer sowie für den Vollzug des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes sind nach Artikel 108 des Grundgesetzes die Länder zuständig.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Steuerrechtslage?
 - a) Können die Besteuerungsgrundlagen aus Sicht der Bundesregierung durch die Tatbestände im Einkommensteuerrecht (insbesondere bei der Bewertung von steuerpflichtigen Sachzuwendungen) hinreichend ermittelt werden?
 - b) Können die Besteuerungsgrundlagen aus Sicht der Bundesregierung durch die Tatbestände im Umsatzsteuergesetz (insbesondere bei der Bewertung von steuerpflichtigen Sachzuwendungen) hinreichend ermittelt werden?
 - c) Können die Besteuerungsgrundlagen aus Sicht der Bundesregierung durch die Tatbestände im Gewerbesteuergesetz hinreichend ermittelt werden?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Das Steuerrecht ist nicht auf bestimmte Berufsbilder und Tätigkeiten ausgerichtet. Vielmehr werden die Besteuerungstatbestände abstrakt und allgemeingültig definiert. Daher können auch neue gesellschaftliche und technische Entwicklungen erfasst und unter die bestehenden steuerrechtlichen Normen subsumiert werden. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sind aus Sicht der Bundesregierung ausreichend.

5. Hält die Bundesregierung das Einkommensteuerrecht bezogen auf die Bewertung von steuerpflichtigen Sachzuwendungen für verwaltungseffizient, zielführend und praktikabel?

Die Bundesregierung überprüft das Einkommensteuerrecht fortlaufend. In Bezug auf die Bewertung von steuerpflichtigen Sachzuwendungen wird derzeit kein Änderungsbedarf gesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehende Rechtslage in Bezug auf „Gelegenheits-Influencer“, also ein nur sporadisches Wahrnehmen von Aufträgen?

Influencer erzielen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn sie eine selbständige nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben und diese sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Ob diese Merk-

male vorliegen, ist in jedem Einzelfall durch die zuständige Landesfinanzverwaltung zu prüfen. Liegen diese Merkmale im Einzelfall nicht vor, kommt eine Steuerbarkeit nach § 22 Nummer 3 EStG in Betracht.

7. Lässt sich der Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung (§ 85 der Abgabenordnung – AO), trotz des an eher konservativen Berufsbildern orientierten Steuerrechts, aus Sicht der Bundesregierung einhalten?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche Ansätze sich außerhalb Deutschlands für die Besteuerung von Influencern und Bloggern bewährt haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, in ihrem Geschäftsbereich eine Sondereinheit (Taskforce) zur Erarbeitung einer neuen Steuergesetzgebung für digitale Geschäftsmodelle aufzubauen bzw. zu erweitern?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

10. Haben die Länder gegenüber der Bundesregierung die Herausforderungen für den Vollzug der Steuergesetze vorgetragen, bzw. war die Problematik der Blogger und Influencer bereits Gegenstand einer Bund-Länder-Besprechung?

Zu welchen Ergebnissen führte dies?

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Länder beim Vollzug der Steuergesetze bzw. bei der Einrichtung von Sondereinheiten (Taskforces) für den Online-Bereich zu unterstützen?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Nach vorliegenden Informationen ist die Thematik in den Ländern bekannt und die zuständigen Bediensteten in den Finanzämtern sind entsprechend sensibilisiert. Die Besteuerung von „Social-Media-Akteuren“ stellt einen Themenschwerpunkt im Bereich der digitalen Wirtschaft dar und ist auch mit Blick auf die fortlaufenden Entwicklungen ein regelmäßiger Besprechungsgegenstand.

Im Interesse der Sicherstellung des Steueraufkommens in diesem Bereich hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern ergänzend zu den bereits vorhandenen Broschüren und Hinweisen zur Aufklärung über allgemeine steuerliche Pflichten – wie beispielsweise Hinweise zur Existenzgründung – einen Leitfaden zur Besteuerung von „Social-Media-Akteuren“ zu den Steuerarten Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer erarbeitet. Dieser wird in Kürze als bundeseinheitliches Informationsangebot auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht werden. Es wird zudem angestrebt, diesen auch durch weitere Informationskanäle zur Verfügung zu stellen sowie mit weiteren online verfügbaren Informationsangeboten zu verknüpfen.

Nach vorliegenden Informationen werden auch die Länder ihre Aktivitäten zur Information der Betroffenen über ihre steuerlichen Pflichten weiter fortführen. Darüber hinaus wurden auch die Gewerbe- und Ordnungsämter für die Thema-

tik sensibilisiert und gebeten, dort vorliegende Informationen an die zuständigen Finanzämter zu übermitteln.